

## MWS-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Beschlossen vom Stiftungsrat am 13. Mai 2022 und ergänzt am 8. Mai 2026

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel</b>	<i>Entspricht im DFG-Kodex Leitlinie</i>
<b>Prinzipien und Verantwortlichkeiten</b>	
1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit	1,2
2. Verantwortung der Institutsleitungen	3,4
3. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen im Forschungsprozess	8
<b>Forschungsprozess</b>	
4. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	10
5. Nutzungsrechte	10
6. Forschungsdesign	9
7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	7,11
8. Dokumentation	12 (7,10,13)
9. Verfügbarmachung, dauerhafte Vorhaltung und Archivierung	17 (13)
10. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	5
<b>Publikation und Autorschaft</b>	
11. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	13
12. Autorschaft	14
13. Publikationsorgan	15
14. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	16
<b>Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis</b>	
15. Ombudspersonen	6
16. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	18
17. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	19

### PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Integrität ist die Grundlage allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt, sowie für das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Der sich hieraus ergebenden Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers, aber auch jeder wissenschaftlichen Einrichtung. Der Stiftungsrat der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS) hat deshalb Regeln beschlossen, welche die

zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis in den Einrichtungen der MWS zusammenfassen und das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung beschreiben. Die Institutsleitungen geben diese Regeln den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bekannt und verpflichten sie zu deren Einhaltung. Den verbindlichen Rahmen für die Formulierung und Anwendung setzen die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019.

## **PRINZIPIEN UND VERANTWORTLICHKEITEN**

### **1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der MWS tragen die Verantwortung dafür, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Zu diesen Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig in ihrem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

### **2. Verantwortung der Institutsleitungen**

Die Institutsleitungen schaffen die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Sie tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden können. Die Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sind transparent und fair und berücksichtigen die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfaltigkeit. In den Instituten werden sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung geeignete organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden angemessen in ihrer Karriere unterstützt. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Praktikantinnen und Praktikanten, Stipendiatinnen und Stipendiaten, Promovierende und Postdocs) gilt dabei besondere Aufmerksamkeit. Mit den Universitäten, an denen der wissenschaftliche Nachwuchs promoviert wird, sich habilitiert oder anderweitig auf seine weitere wissenschaftliche Karriere vorbereitet, wird zu diesem Zweck zusammengearbeitet. Die Institutsleitungen sorgen dafür, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre Ansprechperson existiert. Sie sind für die Vermittlung der Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis zuständig. Darüber hinaus bieten sie eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und das konkrete Forschungsvorhaben unterstützende (wissenschaftsakkessorische) Personal an.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> S. dazu auch das MWS-Maßnahmenpapier „Karrierewege“ vom 17. Mai 2019 [https://www.maxweber-stiftung.de/fileadmin/user\\_upload/upload/MWS/2019-5-17\\_Massnahmenpapier\\_Karrierewege.pdf](https://www.maxweber-stiftung.de/fileadmin/user_upload/upload/MWS/2019-5-17_Massnahmenpapier_Karrierewege.pdf)

### **3. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen im Forschungsprozess**

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens (die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das wissenschaftsakkessorische Personal) legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert. Der regelmäßige Austausch untereinander stellt sicher, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar sind.

## **FORSCHUNGSPROZESS**

### **4. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Diese Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, mögliche Folgen ihrer Forschungsvorhaben gründlich abzuschätzen und die jeweiligen ethischen Aspekte zu beurteilen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind sich der Gefahr des Missbrauchs ihrer Forschung bewusst; in kritischen Fällen holen sie - sofern erforderlich - Genehmigungen und Ethikvoten ein.<sup>2</sup> In Zweifelsfällen können sie die Ombudsperson oder den Datenschutzbeauftragten der MWS einbeziehen.

Die Institutsleitungen schaffen die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung. Dazu gehören geeignete Organisationsstrukturen ebenso wie die Sensibilisierung für mögliche Risiken und die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen und ethischen Grenzen der Forschung.

### **5. Nutzungsrechte**

Bei Forschungsvorhaben mit mehreren in- oder externen Beteiligten treffen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung steht dabei insbesondere auch den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Das Recht der Urheberin bzw. des Urhebers wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.

### **6. Forschungsdesign**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Institute stellen die hierfür erforderlichen Grundbedingungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden Methoden zur Vermeidung unbewusster Verzerrungen bei der Interpretation von Untersuchungsergebnissen an und prüfen, inwiefern Vielfältigkeit (Geschlecht, Kultur, Ausbildung etc.) für das Forschungsvorhaben mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc. bedeutsam sein können.

---

<sup>2</sup> S. dazu die Hinweise der DFG zur Einholung von Ethikvoten bei DFG-Anträgen [https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes\\_sozialwissenschaften/](https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes_sozialwissenschaften/)

## **7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung erfolgt kontinuierlich und forschungsbegleitend. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung etablierter Standards und wissenschaftlich fundierter, nachvollziehbarer Methoden, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten sowie die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Sollten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Nachgang der öffentlichen Zugänglichmachung erhebliche Unstimmigkeiten oder Fehler, welche die gute wissenschaftliche Praxis betreffen, auffallen bzw. von Dritten auf solche hingewiesen werden, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag, Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur oder, wenn Anlass dazu besteht, Zurücknahme der Publikation erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

Wenn die Einrichtungen der MWS wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), legen sie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dar.

## **8. Dokumentation**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür, dass alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar dokumentiert werden, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Das heißt grundsätzlich, dass die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese hinterlegt werden, auch solche Einzelergebnisse dokumentiert werden, welche die Forschungshypothese nicht stützen, und selbst entwickelte Forschungssoftware unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich und nachnutzbar gemacht wird. Dritten wird soweit wie möglich Zugang zu diesen Informationen gestattet. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## **9. Verfügbarmachung, dauerhafte Vorhaltung und Archivierung**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum entsprechend der FAIR-Prinzipien auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar auf. Die Aufbewahrung analoger Daten erfolgt in der Regel in den Einrichtungen, an denen diese entstanden sind. Die Aufbewahrung von digitalen Daten und Forschungssoftware ist zu Beginn der einschlägigen Forschungsarbeiten in Abstimmung mit der Geschäftsstelle festzulegen. Die entsprechenden Einrichtungen und die Geschäftsstelle stellen sicher, dass die hierfür jeweils erforderliche Infrastruktur verfügbar ist oder beraten bei der Auswahl eines standortübergreifenden Repositoriums. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs und beträgt in der Regel zehn Jahre. Sofern verständliche Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder über einen kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies gegenüber der Institutsleitung dar; diese Gründe werden in der Regel bis zum Ablauf der zehn Jahre dokumentiert.

## **10. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern etwa im Rahmen von Auswahl- und Publikationsentscheidungen folgt insbesondere qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden individuelle Besonderheiten in Lebensläufen bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt. Neben der wissenschaftlichen Leistung können in die Beurteilung im jeweiligen Entscheidungskontext auch weitere Leistungsdimensionen einfließen. Einbezogen wird auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wie deren Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

## **PUBLIKATION UND AUTORSCHAFT**

### **11. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung und unabhängig von Dritten, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Grundsätzlich bringen sie alle Forschungsergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschrieben in den wissenschaftlichen Diskurs ein; im Einzelfall kann es aber Gründe geben, darauf zu verzichten.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Bei der Wiederholung von Inhalten ihrer eigenen Publikationen beschränken sie sich auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Eigene, bereits öffentlich zugänglich gemachte Vorarbeiten weisen sie vollständig und korrekt nach.

### **12. Autorschaft**

Autorin oder Autor ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig über die Autorschaft und anhand nachvollziehbarer Kriterien über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werkes, das publiziert werden soll, zustimmen, wobei die Zustimmung nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden darf. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Außerdem achten sie darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

### **13. Publikationsorgan**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan, in dem ihr Beitrag öffentlich zugänglich gemacht wird oder für welches sie die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, sorgfältig aus. Bei ihrer Auswahlentscheidung berücksichtigen sie neben den Kriterien der Qualität, freien Verfügbarkeit und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld wesentlich, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Wissenschaftliche Erkenntnisse können auf verschiedene Weisen, analog und digital, in wissenschaftlich anerkannten Medien veröffentlicht werden. Die unterschiedlichen Publikationsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Das Recht der Max Weber Stiftung, alle Publikationen ihrer Beschäftigten auch in einem Open-Access-Repository nachzuveröffentlichen, bleibt unberührt.

### **14. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit schließt die Weitergabe fremder Inhalte an Dritte und deren eigene Nutzung aus. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben, die Person oder den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für die Mitglieder der wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

### **15. Ombudspersonen**

Der Stiftungsrat bestellt für eine vierjährige Amtszeit mindestens eine Ombudsperson als Ansprechperson, an die sich alle Angehörigen der MWS und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Eine erneute Bestellung ist möglich. Eine Ombudsperson kann jede oder jeder mit der MWS vertraute und erfahrene Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler sein, die oder der nicht in den letzten zwei Jahren in der MWS beschäftigt war oder ein dortiges Amt im Stiftungsrat, einem Beirat innehatte. Die Bestellung wird in allen Instituten und auf den Internetseiten der MWS bekanntgegeben. Für den Fall, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit<sup>3</sup> besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist, wird eine Stellvertretung benannt. Darüber hinaus können sich die Angehörigen der MWS alternativ an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Ombudsperson berät und unterstützt die Angehörigen der MWS vertraulich in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

---

<sup>3</sup> Die Ombudsperson prüft, ob im Hinblick auf ein Verfahren Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen. Sofern die Ombudsperson der Ansicht ist, dass diese besteht, darf sie sich an dem Verfahren nicht beteiligen. Falls andere Beteiligte die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson haben, können sie diese dem Stiftungsrat in Textform anzeigen. Der Stiftungsrat entscheidet dann, ob die Ombudsperson in dieser Angelegenheit wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen ist.

Grundsätze des Verfahrens der Ombudsperson sind insbesondere Vertraulichkeit (auch gegenüber Vorgesetzten), Fairness und Transparenz für die beteiligten Personen. Der Unschuldsvermutung der von Vorwürfen betroffenen Personen wird ausdrücklich Rechnung getragen. Die Ombudsperson sieht ihre Aufgabe vornehmlich in der Klärung und Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Kann die Ombudsperson den angezeigten Konflikt lösen, gelingt also unter Wahrung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.

Erhärtet sich nach Einschätzung der Ombudsperson der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, gibt sie das Verfahren an die nach Ziffer 17 zuständige Person ab. Die Ombudsperson sollte auch dann einen Fall abgeben, wenn sie sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag. Die abschließende Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt allein im Verfahren nach Ziffer 17.

### **16. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

Geben Beschäftigte oder Dritte im guten Glauben einen auf objektiven Anhaltspunkten basierenden Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen sich daraus keine Nachteile für ihr Arbeitsverhältnis bei der MWS und das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen ergeben.

Ebenfalls dürfen den Betroffenen keine Nachteile erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Ihnen muss die Möglichkeit eröffnet werden, die sie belastenden Tatsachen oder Beweismittel zur Kenntnis zu nehmen und zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Bis zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben und die Identität der Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Identität der hinweisgebenden Person darf nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung gegenüber Beteiligten oder Dritten offenbart werden.

### **17. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich des Publikationsprozesses

- bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben<sup>4</sup> gemacht werden,
- sachlich nicht gerechtfertigte Einflussnahmen zu Änderungen von Ergebnissen führen<sup>5</sup>,

---

<sup>4</sup> Das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen; das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen; Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; die inkongruente Darstellung von Bild/Graphik/Tabelle und dazugehöriger Aussage; unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind; die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

<sup>5</sup> Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Dokumenten, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen); Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten; Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

- andere Personen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder ihrem wissenschaftlichen Fortkommen unrechtmäßig behindert werden,
- wissenschaftlichen Methoden zuwidergehandelt wird oder
- sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden.<sup>6</sup>

Mitverantwortung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt sich sowohl aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer als auch dem Mitwissen um Fehlverhalten anderer oder der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Hinweise auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden an die Direktion des jeweiligen Instituts oder, sofern die Direktion oder stellvertretende Direktion beteiligt ist, an die Präsidentin/den Präsidenten gegeben. Alternativ können die Hinweise über die Ombudsperson an die vorgesetzte Person gegeben werden. Das Verfahren ist in jedem Stadium vertraulich und die Unschuldsvermutung ist zu wahren. Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme in jedem Verfahrensschritt.

Die angerufene Person überprüft die Vorwürfe der hinweisgebenden Person unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit und Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausräumung der Vorwürfe. Der vom Vorwurf betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Vorwürfe nicht ausgeräumt, übernimmt ein Gremium bestehend aus der Leitung und deren Stellvertretung sowie dem Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats des jeweiligen Instituts das Verfahren. Dieses entscheidet dann über das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und bestimmt das weitere Vorgehen. Das Gremium kann sich von der Ombudsperson beraten lassen. Sofern die Vorwürfe die Institutsleitung oder ihre Stellvertretung selbst betreffen, ist das zuständige Gremium der Stiftungsrat, der aus seinen Reihen eine Untersuchungskommission bestehend aus drei Personen bestimmen kann. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der zügigen Verfahrensdurchführung.

Wenn das Gremium wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, kann es der oder dem Dienstvorgesetzten insbesondere vorschlagen:

- dienstrechtliche Folgen, wie z. B. eine Abmahnung, eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung oder eine Vertragsauflösung
- wissenschaftsimmanente Sanktionen (z. B. Antragssperren)
- oder zivilrechtliche Konsequenzen, wie z. B. Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen den/die Betroffene(n), etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder Beseitigungs-, und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent-, und Wettbewerbsrecht sowie Rückforderungsansprüche aus Drittmitteln oder dergleichen und Schadensersatzansprüche durch die MWS oder durch Dritte.

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sind unverzüglich zurückzuziehen oder richtigzustellen. Kommt die oder der Betroffene

---

<sup>6</sup> Die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“); die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte; die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Co-Autorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde; die Verfälschung des Inhalts, die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

dieser Forderung nicht nach, so kann die oder der Dienstvorgesetzte geeignete Maßnahmen einleiten.

Die/Der Vorsitzende des Gremiums teilt der/dem Betroffenen, der/dem Hinweisgeber/in, betroffenen Wissenschaftsorganisationen und anderen Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich die Entscheidung des Gremiums mit. Dies gilt auch im Falle, dass die Einstellung des Verfahrens entschieden wurde. Das Gremium kann nach Abwägung der Interessen beschließen, die Entscheidung zu veröffentlichen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums teilt der/dem Betroffenen und Dritten, die ein begründetes Interesse daran haben, auch die wesentlichen Gründe mit, die zu der Entscheidung geführt haben. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung findet nicht statt.